

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6608

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

01.06.2026

Bericht über den Stand der Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Landtags am 24. September 2021 wurde unter TOP 34 „*Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung weiter voranbringen*“ der Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und der Abgeordneten des SSW (LT-Drucksache 19/3294 (neu)) beschlossen. Die Landesregierung wird darin aufgefordert, die Umsetzung der Einigung der OECD und der G20-Staaten auf ein Zwei-Säulen-Modell zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung in nationales, europäisches und internationales Recht auf allen Ebenen zu unterstützen, voranzubringen und laufend über den Stand der Umsetzung im Finanzausschuss zu berichten. Seit der letzten Berichterstattung des Finanzministeriums (FM) gegenüber dem FzLT im April 2025 (Umdruck 20/4697) hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat in ihrer Sitzung am 9. Mai 2025 den fortgeschriebenen Zwischenbericht zur Umsetzung und Administrierung der Zwei-Säulen-Lösung zur Kenntnis genommen und gebeten, die Arbeiten zur Umsetzung bzw. Anwendung der Mindeststeuer fortzusetzen sowie einen erneuten Sachstandsbericht bis zur Finanzministerkonferenz am 28. Mai 2026 vorzulegen.

Im Einzelnen:

I. Säule Eins

Amount A (Teilweise Neuverteilung von Besteuerungsrechten der größten und profitabelsten Konzerne der Welt)

Im Rahmen von Amount A soll ein Anteil des für diese Zwecke definierten Residualgewinns multinational tätiger Konzerne, die eine Umsatzschwelle von 20 Milliarden Euro sowie eine Profitabilitätsgrenze von 10 % des Umsatzes überschreiten, auf die Staaten umverteilt werden, in denen die Nutzer und Konsumenten dieser Konzerne ansässig sind (Marktstaaten). Der multilaterale völkerrechtliche Vertrag zur Umsetzung von Amount A (MLC) wurde im Juni 2024 finalisiert, konnte aufgrund des Widerstands bestimmter Staaten allerdings noch nicht geeinigt werden. Die USA haben in neueren Diskussionen betont, dass der MLC zu Amount A in der aktuellen Form nicht weiterverfolgt werden könne und auf erhebliche politische Hürden im US-Kongress hingewiesen. Die Diskussion um die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft müsste grundlegend neu geführt werden.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage der Einführung neuer Digitalsteuern wieder an Aktualität. Da die USA Digitalsteuern und vergleichbare Digitalabgaben als diskriminierende extraterritoriale Besteuerung werten, wäre die Einführung entsprechender Abgaben allerdings mit dem Risiko möglicher Retorsionsmaßnahmen, zusätzlicher Zölle sowie einer erheblichen Belastung des transatlantischen Verhältnisses im Steuerbereich verbunden. Auch wenn die Diskussionen auf internationaler Ebene weitergeführt werden, erscheint derzeit eine kurzfristige Einigung nicht erreichbar. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Amount B (Vereinfachte Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zur Bepreisung von einfachen Vertriebstätigkeiten)

Amount B hat zum Ziel, die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes für Marketing- und Vertriebsaktivitäten zu vereinfachen, hierdurch Verrechnungspreisstreitigkeiten zu reduzieren und somit für die Unternehmen und auch für die Steuerverwaltungen mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte multinational tätige Konzerne (wie bei Amount A) ist nicht vorgesehen. Im Februar 2024 wurde als Zwischenergebnis (Phase 1) eine für die Staaten optional anwendbare Vereinfachungsregelung mit Anwendungszeitpunkt 1. Januar 2025 veröffentlicht. Deutschland hat diese Phase 1 durch die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024 in Form einer Nicht-Beanstandungsregel umgesetzt.

II. Säule Zwei

Einführung einer globalen Mindeststeuer

Der globalen effektiven Mindestbesteuerung in Höhe von 15 % unterliegen multinationale Unternehmensgruppen (Hinweis: innerhalb der EU zusätzlich rein nationale Unternehmensgruppen), die einen Gruppenumsatz von mindestens 750 Millionen Euro erzielen. Ausgenommen vom persönlichen Anwendungsbereich sind u. a. staatliche Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Organisationen ohne Erwerbszweck sowie Pensionsfonds. Darüber hinaus bestehen eine tätigkeitsbezogene Substanzausnahme sowie eine Ausnahme für Einkünfte aus der internationalen Seeschifffahrt.

Mittlerweile haben alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme weniger kleiner EU-Staaten (mit der Möglichkeit des Aufschubs um bis zu fünf Jahre, wenn dort weniger als zwölf oberste Muttergesellschaften ansässig sind) die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung in nationales Recht überführt. Außerhalb der EU befinden sich weitere Staaten im Umsetzungs- oder Vorbereitungsprozess oder haben die Regelungen bereits eingeführt. Von den größeren Volkswirtschaften haben u. a. Australien, Großbritannien, Japan, Kanada und die Schweiz die Regelungen umgesetzt, wobei sich die Schweiz vorerst auf die Umsetzung der nationalen Ergänzungssteuerregelung beschränkt hat. Keine Umsetzung der Mindestbesteuerung ist bisher u. a. in China und Indien erfolgt. Die USA haben als einziger G7-Staat ebenfalls die global vereinbarten Mindeststeuerregelungen nicht eingeführt, auch weil sie ein eigenes Mindeststeuerregime (Net CFC Tested Income – NCTI) haben. Um das Ziel einer globalen effektiven Mindestbesteuerung nicht zu gefährden, haben sich die mehr als 145 Jurisdiktionen des Inclusive Framework on BEPS (IF on BEPS) im Januar 2026 einstimmig auf die Eckpunkte eines sogenannten Side-by-Side-Pakets (SbS-Paket) verständigt, das die Integration des US-Mindeststeuersystems in das System der globalen effektiven Mindestbesteuerung ermöglicht. Auch wenn Unternehmensgruppen mit einer Muttergesellschaft in den USA dem dortigen Mindeststeuerregime unterliegen, sieht die Einigung keine vollständige Ausnahme von US-Unternehmensgruppen vor. Um die nationalen Besteuerungsrechte zu schützen, können diese in den Umsetzungsstaaten den nationalen (OECD-)Ergänzungssteuern unterliegen. Zugleich werden alle von der globalen effektiven Mindeststeuer betroffenen Unternehmen in dem SbS-Paket durch umfassende Vereinfachungen in der Administration entlastet.

Nachdem die EU-Kommission durch ihre Bekanntmachung vom 12. Januar 2026 die Anwendung der Einigung auch auf EU-Ebene im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerungsrichtlinie (EU) 2022/2523 bestätigt hat, ohne dass es hierfür einer Anpassung der Richtlinie bedarf, muss eine zeitnahe Überführung der SbS-Regelungen in das nationale Recht erfolgen. Derzeit wird vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) geprüft, wie die Maßnahmen in nationales Recht umgesetzt werden. Es wird sowohl eine Umsetzung über ein formelles Gesetz als auch die Umsetzung über eine Rechtsverordnung geprüft.

- 4 -

Daneben wird sowohl beim BMF als auch in den Ländern fortlaufend an der verwaltungsmäßigen und technischen Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung gearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Franziska Richter